

PROTOKOLL Nr. 2016-05

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 08. November 2016, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Scherer Gerhard, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. Obererlacher Markus, GR. Lienharter Peter, GR. Obererlacher Christine und Ersatzmitglied Figl Gerhard;

Abwesend: GR. Indrist Hansjörg, GR. MMag. Ganner Johannes, welche entschuldigt sind;

Beginn: 20.25 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20.25 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Es werden keine Anträge gestellt.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-04 der Sitzung vom 06.09.2016, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung eines Gemeindearbeiters (Beschäftigungsausmaß 50 %).
2. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gst. 3073/7 (Maurergrundstück), KG Obertilliach, an Herrn Mitterdorfer Matthias (Dorf 64) mit Genehmigung des Kaufvertrages.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Sanierung/Erneuerung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Obertilliach.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Konditionsänderung (Aufschlag auf den EURIBOR – indikatorgebundene Ausleihung) für das Darlehen bei der Bank Austria – Wasserversorgungsanlage Dorf-Rodarm.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) und dem Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Planungsnummer 721-2016-00002 – im Bereich der Talstation „Golzentippbahn“ - Gst. 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 2770. 3298, alle KG Obertilliach, Arrondierungswidmungen von Sonderflächen (standortgebunden § 43(1) a), Liftstation, Parkplatz mit Tiefgarage, Freiland, bestehende örtliche Verkehrswege.

6. Information, Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der künftigen Schneeräumung in der Gemeinde Obertilliach.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gestattung der unterirdischen Verlegung der TINETZ-Niederspannungsleitung im Bereich des Wohngebäudes „Bergen 23“ durch Herrn Kammerlander Peter. – Querung der Gemeindestraße „Goll-Huben-Flatsch – Gst. 2786“; Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz.
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksveränderung (Grundstückstausch) zwischen Gemeinde Obertilliach - Gst. 3369, öffentl. Gut - und Herrn Auer Peter, Bergen 5 – Gst. 3371, Bp. 450 und Auer Johann, Bergen 4 – Gst. 3370, mit Aufhebung des Gemeingebrauchs bzw. Widmung zum Gemeingebrauch.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

z.P.1) Der Gemeinderat entscheidet sich einstimmig für eine Abstimmung mittels Stimmzettel.

Vom Gemeinderat werden Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas und GR. Obererlacher Christine als Stimmzähler bestellt. Es wurden Stimmzettel angefertigt (Namen der Bewerber sind angeführt - es ist ein Bewerber anzukreuzen).

Die Abstimmung mittels Stimmzettel ergab eine Stimmenmehrheit für den Bewerber INDRIST Thomas, geb. 18. November 1994, Obertilliach, Leiten 2/1.

Somit ist Herr Indrist Thomas, geb. 18.11.1994, als Gemeindearbeiter nach den Ausschreibungsbedingungen eingestellt (50 % der Vollbeschäftigung). Das Dienstverhältnis beginnt nach erfolgter Kündigung bei seinem bisherigen Dienstgeber und wird vorerst auf ein Jahr abgeschlossen. Auf das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes anzuwenden. Der Vorrückungstichtag ist nach diesen Bestimmungen zu berechnen und gilt mit der Berechnung als festgesetzt. Die Einstufung und Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz idgF, im Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p/3 (mit Zulagen - Personalzulage, Verwaltungsdienstzulage). Ein befristeter Dienstvertrag ist auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Im Dienstvertrag ist der tatsächliche Dienstbeginn anzuführen.

z.P.2) Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass Herr Matthias Mitterdorfer, Dorf 64, 9942 Obertilliach, das Grundstück 3073/7, KG Obertilliach, für die Errichtung eines Wohngebäudes von der Gemeinde Obertilliach ankaufen möchte. Herr Notar Dr. Hans Peter Falkner, 9900 Lienz, hat einen Kaufvertragsentwurf ausgearbeitet.

Der Kaufvertragsentwurf wird vom Bürgermeister dem Gemeinderat in Kurzform zur Kenntnis gebracht. Das Grundstück Gp. 3073/7 in EZ 349 hat eine Fläche von 397 m². Der Kaufpreis pro m² beträgt € 115,00 – das ergibt bei einer Grundstücksgröße von 397 m² einen Gesamtkaufpreis von € 45.655,00.

Im Zuge der Abwicklung des Rechtsgeschäftes fällt für die Verkäuferin die Immobilienertragsteuer an.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Eigentümerin des Grundstückes 3073/7, in EZ 349, KG Obertilliach, verkauft und übergibt an Herrn Matthias Mitterdorfer, wohnhaft in Obertilliach, Dorf 64, das Grundstück Gp. 3073/7 in EZ 349 mit einer Gesamtfläche von 397 m² zum Gesamtkaufpreis von € 45.655,00 (Preis pro m² € 115,00).

z.P.3) Bürgermeister Matthias Scherer berichtet, dass die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Sanierung/Errichtung der Straßenbeleuchtung ausgeschrieben wurde. Ursprünglich war eine Leasingfinanzierung für dieses Vorhaben geplant. Bürgermeister Scherer führt aus, dass im Zuge der Sanierungsmaßnahmen verschiedene elektrotechnische Mängel festgestellt und bereits beseitigt wurden. In der Schutzzone werden eigene – für die Schutzzone geeignete Lampen – angebracht. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf ca. € 125.000,00. Es wurde sowohl um eine Landesförderung sowie eine Bundesförderung (KPC) angesucht.

Die Darlehensaufnahme wurde an vier Banken (Lienzer Sparkasse, Hypo Tirol Bank AG, Bank Austria, Raiffeisenbank Sillian) ausgeschrieben. Aufgrund der Ausschreibung gingen die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Darlehensangebote ein.

Gemeinde
9942 Obertilliach

Errichtung und Modernisierung der Gemeindestraßenbeleuchtung
Darlehensvolumen € 120.000,00

Listendatum: 08.11.2016

Post Eingangs- Nr.	Abgabe- datum	Bank- und Kreditinstitute	6-Monats- EURIBOR Basis Tageswert 02.05.2016	Variante A variabler Zinssatz			Variante B Fixzinssatz	Darlehensnebenkosten bzw. sonstige Kosten und Spesen	Bemerkungen
				+ Aufschlag %-Punkte	Ergebnis in %	auf 10 Jahre Ergebnis in %			
875/2016	19.10.2016	Lienzer Sparkasse AG Johannesplatz 6 9900 Lienz	Tageswert vom 13.10.2016	0,204	0,780	0,78	1,200	€ 9,50 je Abschluss- periode	vorzeitige Kündigung beidseitig unter Einhaltung einer sechs (6)-monatigen Kündigungsfrist. spesenfrei möglich
876/2016	19.10.2016	Hypo Tirol Bank AG Hauptplatz 4 9900 Lienz	Tageswert vom 02.05.2016	0,141	0,620	0,62	1,170	keine	Vorzeitige Darlehensrückzahlung bei <u>variabler Zinsbindung</u> unter Einhaltung einer drei (3)- wöchigen Kündigungsfrist möglich. Bei <u>Fixzinsvereinbarung (Variante B)</u> vorzeitige Rückzahlungen nicht, außer bei Zustimmung der Hypo Bank Tirol, möglich.
887/2016	21.10.2016	Bank Austria Barbarahof 1 9900 Lienz	Tageswert vom 02.05.2016	0,141	1,000	1,00	1,200	keine	vorzeitige Kündigung beidseitig unter Einhaltung einer sechs (6)-monatigen Kündigungsfrist. spesenfrei möglich
888/2016	21.10.2016	Raiffeisenbank Sillian Marktplatz 10 9920 Sillian	Tageswert vom 02.05.2016	0,141	0,740	0,74	1,375	keine	vorzeitige Kündigung beidseitig unter Einhaltung einer sechs (6)-monatigen Kündigungsfrist. spesenfrei möglich

Nach dieser Bewertung ist die Hypo Tirol Bank AG als Bestbieter hervorgegangen. Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Für die Generalsanierung/Erneuerung (Umstellung auf LED-Technik) und Steigerung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Obertilliach (Dorf, Rodarm, Rals) wird zur teilweisen Finanzierung der Investitionskosten (ca. € 125.000,00) ein Darlehen in der Höhe von € 120.000,00 bei der Hypo Tirol Bank AG, Hauptplatz 4, 9900 Lienz, aufgenommen;
Laufzeit 10 Jahre; Zinssatz: 6-Monats-EURIBOR, Tageswert per 02.05.2016 minus 0,141 %, Aufschlag 0,0620 %-Punkte; Zinsverrechnung auf Basis klm/360, halbjährlich im Nachhinein (30.06./31.12.); Rückzahlungsbeginn – 30.06.2017; vorzeitige Rückzahlung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Kündigungsfrist zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich;
Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist die Summe aus dem vereinbarten EURIBOR, die einen TARGET-TAG vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt im Informationssystem REUTERS veröffentlicht wird, mindestens jedoch 0,00 %, (für die

erste Zinsperiode gilt der vereinbarte EURIBOR des Zuzählungstages, mindestens jedoch 0,00 %) und dem vertraglich vereinbarten Aufschlag, wobei der so gebildete Zinssatz nicht gerundet wird und ab Beginn der jeweiligen Zinsperiode gilt.
Die Finanzierung der Gesamtkosten (brutto) in Höhe von € 125.000,00 ist durch die Darlehensaufnahme von € 120.000,00, eine Landesförderung von € 4.000,00 und eine Bundesförderung von € 1.000,00 vorgesehen.

- z.P.4) Bgm. Matthias Scherer berichtet, dass die Gemeinde Obertilliach für die Sanierung bzw. Neuerrichtung der Wasserversorgungsanlagen „Dorf“ und „Rodarm“ ein Darlehen bei der Bank Austria aufgenommen hat (Darlehensbetrag € 350.000,00, Laufzeit 25 Jahre ab 30.06.2004).

Die Bank Austria hat mit Schriftsatz (Erfassungszahl E-2016-755) vom 02.09.2016, der Gemeinde Obertilliach mitgeteilt, dass der Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, frühestens mit 31.12.2016 auf 0,50 %-Punkte angehoben wird. Sollte die Gemeinde Obertilliach dieser Konditionsänderung nicht zustimmen, sieht sich die Bank Austria veranlasst das Darlehen zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu kündigen.

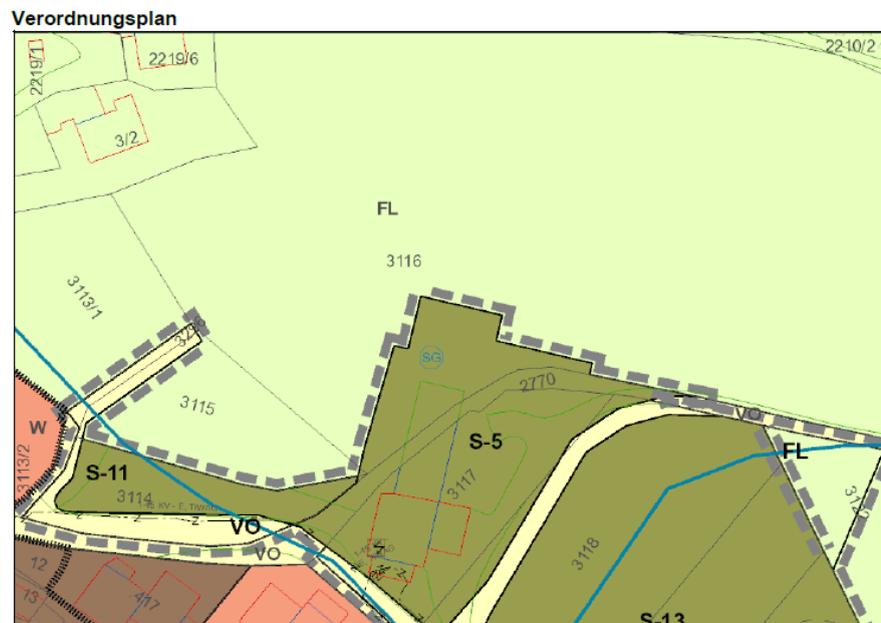
Derzeit haftet ein Betrag von € 144.616,86 aus – Zinssatz (15.06.2016) – 0,09200 %, derzeitiger Aufschlag – 0,25 %-Punkte;

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach stimmt der Konditionsänderung (Aufschlag auf den EURIBOR ab der nächsten Fälligkeit, frühestens ab 31.12.2016 auf 0,5 %-Punkte) für das WVA-Darlehen bei der Bank Austria zu.

- z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 2770, 3298, alle KG Obertilliach, zur Kenntnis. Durch die Änderung wird eine einheitliche Flächenwidmung der betroffenen Grundstücke 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3296, 3120, 3121, 3298, 3122 und 2770, alle KG Obertilliach, erzielt. Dies ist aufgrund einer Flächenarrondierung im Zuge der Errichtung der Talstation „Golzentippbahn“ notwendig. Ohne einheitliche Widmung der betreffenden Grundstücke ist die Erteilung einer Grundteilungsbewilligung nach der TBO und die grundbücherliche Durchführung der Grundstückstransaktionen nicht möglich.

Im nachstehenden Verordnungsplanauszug ist der Planungsbereich näher dargestellt.



Der Raumplaner Dr. Kranebitter, Raum.GIS, hat mit 18.10.2016, Zl. 1071ruv/14, eine Stellungnahme zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung abgegeben.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2770, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3296 und 3298 KG Obertilliach folgende Stellungnahme ab:

In der Gemeinde Obertilliach wurde die „Golzentippbahn“-Talstation neu errichtet. In diesem Zuge wurden im gegenständlichen Bereich (siehe Luftbild im Anhang) auch die Grundgrenzen neu geregelt und ein entsprechender Teilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZl. 9303/2014 vom 12.08.2016 im Anhang). Um letztlich für alle Grundstücke eine einheitliche (Bauplatz)Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2016 – TBO 2016 herzustellen, soll nun auch der Flächenwidmungsplan der neuen Grundstückssituation bzw. dem neuen Kataster angepasst werden. Dabei werden die Widmungen auch entsprechend der aktuellen Nutzung festgelegt.

So ist für die neue Talstation eine Widmung als „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016 vorgesehen, für den bestehenden Parkplatz eine Widmung als „Sonderfläche Parkplatz – S-11“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. für die geplante Tiefgarage im Süden eine „Sonderfläche Parkplatz mit Tiefgarage – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2016. Die (bestehenden) Wege werden entsprechend dem Teilungsplan als „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 ausgewiesen. Dabei können einige Teilflächen in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden um den aktuellen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden.

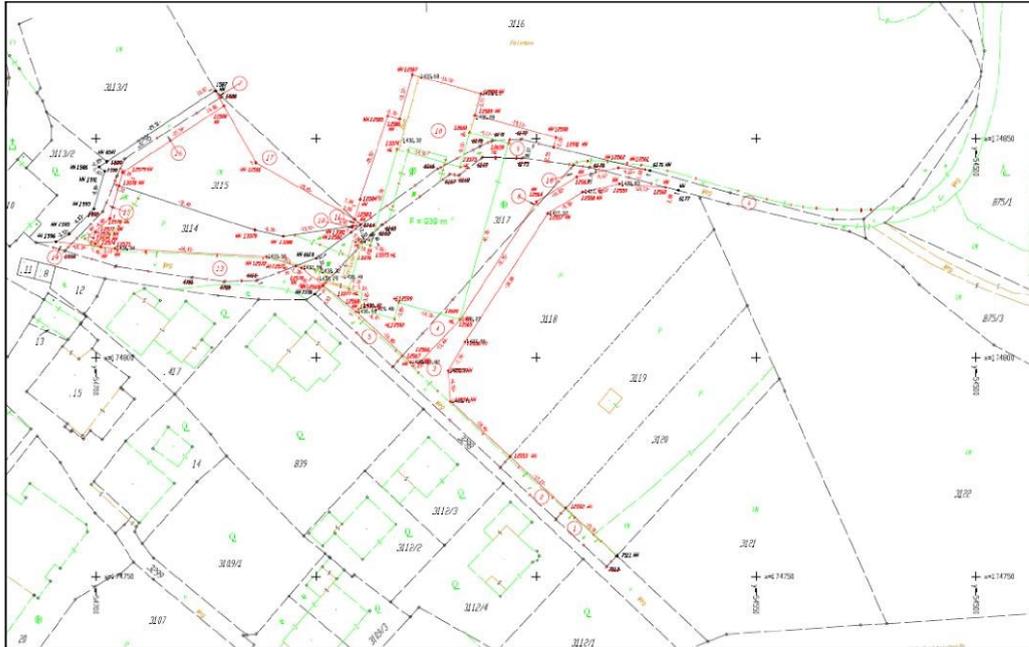
Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels S 5: *„Charakteristik: Lift – Talstation, Parkplatz; Entwicklung: Erweiterung durch Zubauten möglich. Die derzeitige Nutzung ist durch eine entsprechende Sonderflächenwidmung*

abzusichern.“, teilweise innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), einer ökologisch wertvollen Fläche (FÖ), sowie einer Freihaltefläche für Freizeit, Sport- und Erholungsnutzung (FE). Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird aufgrund des Bestands nicht gesehen. Das jeweilige Freihalteziel (FÖ und FA) scheint nicht verletzt, da es sich im Wesentlichen um Abstandsflächen handelt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden, zumal es sich lediglich um eine Anpassung an den aktuellen Kataster handelt.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- im Bereich der Gp. 2770 KG Obertilliach von derzeit „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3114 KG Obertilliach von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB-Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz – S-11“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3115 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3116 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3117 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3118 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz mit Tiefgarage – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3119 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz mit Tiefgarage – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3120 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3121 und 3122 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3296 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 und
- im Bereich der Gp. 3298 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl. 9303/2014 vom 12.08.2016



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr 101/2016, den von Raum.gis Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 18. Oktober 2016 (Planungsnr. 721-2016-00002), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich der Grundstücke 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3296, 3120, 3121, 3298, 3122 und 2770, alle KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 11. November 2016 bis 12. Dezember 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Luftbildaufnahme © Wikipedia

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:

Umwidmung - Änderung des Flächenwidmungsplanes

- im Bereich der Gp. 2770 KG Obertilliach von derzeit „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3114 KG Obertilliach von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB-Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz – S-11“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3115 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3116 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3117 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3118 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche EUB Talstation – S-5“ gem. § 43.1 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz mit Tiefgarage – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3119 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 bzw. in „Sonderfläche Parkplatz mit Tiefgarage – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3120 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher

- Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016,
- im Bereich der Gp. 3121 und 3122 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016,
 - im Bereich der Gp. 3296 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 und
 - im Bereich der Gp. 3298 KG Obertilliach von derzeit „Sonderfläche Liftstation, Parkplatz – S-6“ gem. § 43.1 TROG 2016 in künftig „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gem. § 53.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.6) Bgm. Matthias Scherer bittet den Obmann des Schneeräumungsausschusses Herrn GR. Obereralcher Markus um einen Bericht zum Thema "Schneeräumung".

GR. Obererlacher Markus gibt einen Bericht über den Verfahrenslauf zur Schneeräumung. Die Schneeräumung wurde ausgeschrieben (zuerst innerhalb der Gemeinde – ein Angebot von Lienharter Peter zur Schneeräumung der Außenfraktionen (Leiten, Bergen – Rals – Huben – Flatsch) eingelangt. Für die Ortschaften Dorf/Rodarm hat sich niemand beworben. Auch eine Ausschreibung bezirkswweit hat zu keinem Ergebnis geführt. In der Folge wurden mit verschiedenen Firmen Gespräche geführt – Gerätekauf, Mietvertragsbasis).

Schlussendlich wurde bei der Firma Kuhn – Baumaschinen, ein Mietvertrag über die Anmietung eines Radladers – Fabrikat Komatsu WA200-7 abgeschlossen (Wert des Mietgegenstandes € 132.100, (ohne Ust.). Mietbeginn ist der 01.12.2016 mit einer Mietdauer von fünf Monaten. Die Gesamtmiete pro Monat (ohne Ust) beträgt € 2.000,00 bei einem Einsatz von hundert Stunden pro Monat.

Seitens der Gemeinde Obertilliach ist für das Gerät eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Für den Ankauf von Schneeräumungsgeräten (Pflug und Streugerät) wurde von der Fa. Kahlbacher und Fa. Springer ein Angebot eingeholt.

Die Fa. Kahlbacher ging als Bestbieter hervor.

- Vario Schneepflug - € 21.600,00 (incl. Ust.)
- Selbstladestreuer AGRYS 100 - € 14.500,00

Angebot Schneeräumung Lienharter Peter (Teilbereiche Rals, Bergen, Leiten):

- 6 Monate von November bis April
- Monatspauschale € 2.250,00 (brutto)
- Stundensatz Traktor JCB 160 PS
 - Räumung € 85,00 netto
 - Streuung € 73,00 netto
- Pauschale und Stundensätze indexgesichert.

Bgm. Scherer Matthias erklärt, dass er mit Herrn Landesrat Tratter ein Gespräch

hinsichtlich der Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf von Schneeräumungsgeräten geführt hat (Bedingung war allerdings eine bezirksweite Ausschreibung der Schneeräumung). Am 18. November 2016 findet in der BH Lienz bezüglich der Gewährung einer Bedarfszuweisung eine weitere Besprechung statt.

Im Schneeräumungsausschuss hat man sich auch mit Schneeablagerungen und parkenden Autos auf öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere in der Ortschaft „Dorf“) befasst. Es sollen Bereiche ausgeschildert und für die Schneeräumung freigehalten werden.

Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas regt an, jene Bereiche festzulegen, welche für eine geordnete Schneeräumung freizuhalten sind. In der nächsten Gemeindezeitung (Erscheinungstermin November 2016) könnten diese Bereiche für die Bevölkerung publiziert werden.

GR. Obererlacher Christine erklärt dazu, dass vielfach Schneeablagerungen auf den Verkehrsflächen (nach erfolgter Räumung) erfolgen. Die Verursacher sollten dokumentiert und der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

GR. Lienharter Peter nimmt ab 21:20 nicht mehr an der Gemeinderatssitzung teil (Vorbereitung Schneeräumung).

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgende Beschlüsse:

Die Schneeräumung in den Außenfraktionen Rals, Bergen und Leiten wird an Lienharter Peter, Dorf 45/1, 942 Obertilliach, zu nachstehende Entgelten vergeben:

- 6 Monate von November bis April
- Monatspauschale € 2.250,00 (brutto)
- Stundensatz Traktor JCB 160 PS
 - Räumung € 85,00 netto
 - Streuung € 73,00 netto
- Pauschale und Stundensätze indexgesichert.

Für die Durchführung der Schneeräumung in den Ortschaften „Dorf“ und „Rodarm“ wird von der Fa. Kuhn – Baumaschinen, ein Radlader – Fabrikat Komatsu WA200-7 angemietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen (Wert des Mietgegenstandes € 132.100, (ohne Ust.). Mietbeginn ist der 01.12.2016 mit einer Mietdauer von fünf Monaten. Die Gesamtmiete pro Monat (ohne Ust) beträgt € 2.000,00 bei einem Einsatz von hundert Stunden pro Monat.

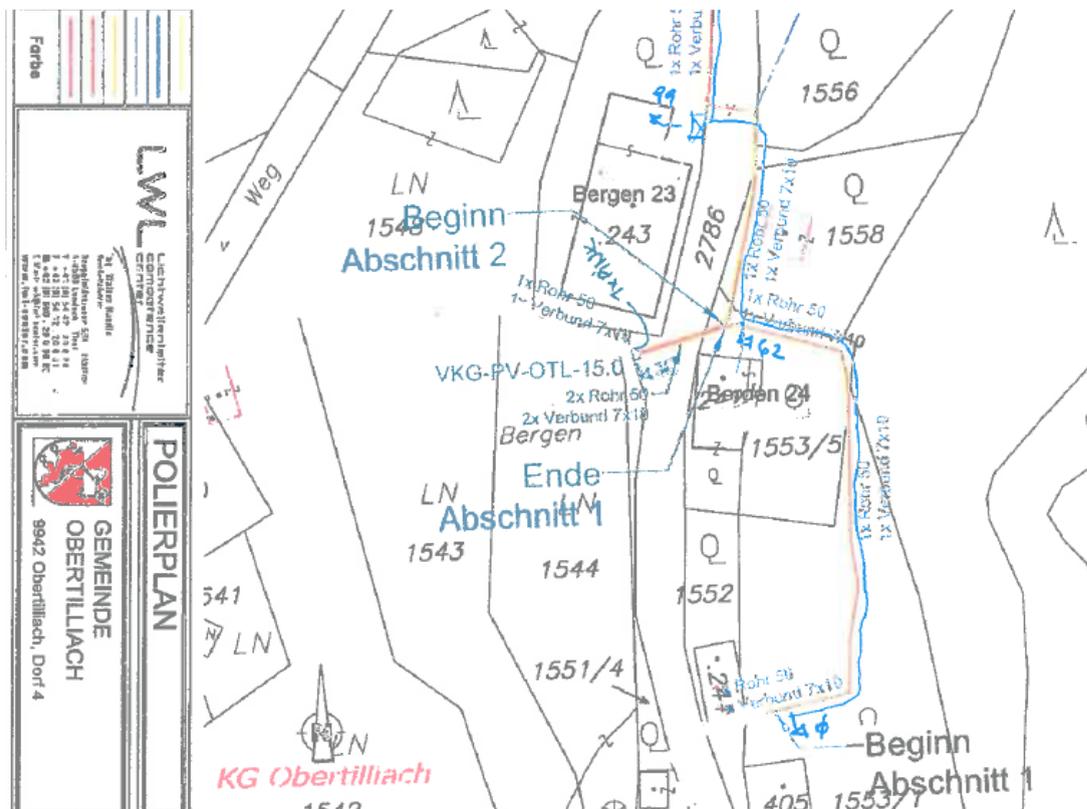
Seitens der Gemeinde Obertilliach ist für das Gerät eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Als Ergänzung zur Durchführung der Schneeräumung in den Ortschaften „Dorf“ und „Rodarm“ werden von der Fa. Kahlbacher, Kitzbühel, folgende Zusatzgeräte angekauft:

- Vario Schneepflug - € 21.600,00 (incl. Ust.)
- Selbstladestreuer AGRYS 100 - € 14.500,00 (incl. Ust)

z.P.7) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Antrag (E-2016-780, vom 14.09.2016) von Herrn Kammerlander Peter, Bergen 23/1, Eigentümer des Gebäudes „Bergen 23“ auf der Bp. 243, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Herr Kammerlander Peter hat im Zuge der Verkabelung (TINETZ und LWL) seinen

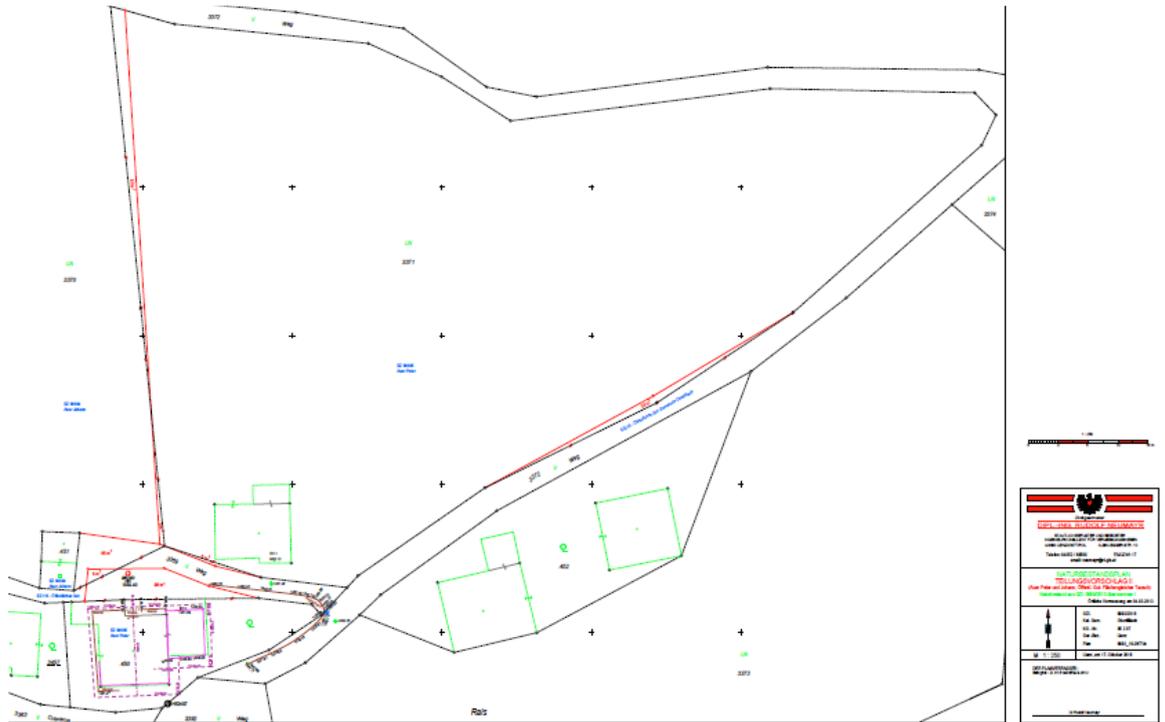
Hausanschluss (Niederspannung Strom) unterirdisch verlegt. Dabei wurde die Gemeindestraße „Goll-Huben-Flatsch – Gst. 2786“ für die Verlegung gequert.



Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die außerordentliche Benützung (Sondergebrauch nach dem Tiroler Straßengesetz) für die Querung der Gemeindestraße „Goll-Huben-Flatsch – Gst. 2786“ (öffentliches Gut unter der Verwaltung der Gemeinde Obertilliach) zur unterirdischen Verlegung des Hausanschlusses (Verkabelung TINETZ) zum Gebäude „Bergen 23“ auf der Bp. 243 (Eigentümer Kammerlander Peter), KG Obertilliach, wird mit der Auflage zugestimmt, dass der jeweilige Verwalter des öffentlichen Gutes (Straßenerhalter des Gemeindeweges „Goll-Huben-Flatsch – Gst. 2786“) bei erforderlichen Arbeiten an der Weganlage (z.B. Verlegung und Betreuung von Ver- und Entsorgungsleitungen) im Bereich der geplanten Querung bzw. Verlegung der Hausanschlussleitung vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümern des Gebäudes „Bergen 23“ auf der Bp. 243, KG Obertilliach, und dessen Rechtsnachfolgern in Bezug auf Mehrkosten schadlos zu halten ist. Für den Sondergebrauch der Gp. 2786 – Gemeindeweg „Goll-Huben-Flatsch“ – ist mit dem Verwalter des öffentlichen Gutes (Gemeinde Obertilliach) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

- z.P.8) Bürgermeister Scherer berichtet, dass Herr Auer Peter, Bergen 5, 9942 Obertilliach, einen Antrag (Erfassungsnummer E-2016-454 vom 11.05.2016) auf Grundkauf/Grundtausch im Bereich seines Wirtschaftsgebäudes eingebracht hat. Es ist eine Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes geplant. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17.06.2016 mit dem Antrag befasst. Es wurden Lösungsvorschläge erarbeitet. Einer dieser Tauschvorschläge ist im untenstehenden Lageplanausschnitt dargestellt.



GR. Obrist Peter, Obmann des Bauausschusses, erklärt dem Gemeinderat den geplanten Grundtausch.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach als Verwalterin des öffentlichen Gutes Gp. 3369, KG Obertilliach, tritt die im Lageplan des DI Rudolf Neumayr, GZ. 6893/2016 vom 17.10.2016, ausgewiesenen Teilflächen von 98 m² (Hinzuschreibung zur Bp. 450) und 5 m² (Hinzuschreibung zur Gp. 3371) an Herrn Auer Peter ab.

Herr Auer Peter übergibt seinerseits aus der Gp. 3371 eine Teilfläche von 38 m² zur Hinzuschreibung zur Gp. 3372 (öffentliches Gut), eine Teilfläche von 80 m aus der Gp. 3371 und Hinzuschreibung zur Gp. 3370 (Eigentümer Auer Johann, Bergen 4).

Herr Auer Johann, Bergen 4, tritt aus der Gp. 3370 eine Teilfläche von 65 m an das öffentliche Gut – Gst. 3369, eine Teilfläche von 6 m² an Herrn Auer Peter – Hinzuschreibung zur Bp. 450, sowie eine Teilfläche von 9 m² und Hinzuschreibung zur Gp. 3371, ab.

Für die abgetretenen Flächen aus dem öffentlichen Gut (Gst. 3369) wird der Gemeingebrauch ausdrücklich aufgehoben. Die Fläche, welche dem öffentlichen Gut – Gst. 3372 und Gst. 3369, KG Obertilliach – hinzugeschrieben werden, werden ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet.

z.P.9) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Der Schriftführer:



g.g.g.

Andreas Dittlerhofer

Kamilla Stier

Ulrich

Oliver

Heer-Gebhard

Wolfgang

Markus

Christoph

Oberstadler Christian